

# Tätigkeitsbericht 2023

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug



Gemäss § 19 Abs. 1 Bst. h des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug (DSG; BGS 1571) erstattet die Datenschutzbeauftragte dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und vertritt den Bericht im Kantonsrat.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023.

Der Bericht wird auf der Website der Datenschutzstelle ([www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)) veröffentlicht.

*Zug, im März 2024*

Das Jahr 2023 4

---

Aufgaben und Ressourcen 5

Grundlagen 8

Beratung und Aufsicht 9

---

Gesetzgebung und  
Vernehmlassungen 14

---

Videoüberwachungen 15

---

Kontrollen 16

---

Zusammenarbeit 17

---

Schulungen und  
Öffentlichkeitsarbeit 18

---

Statistik 19

Geschätzte Mitglieder des Kantonsrats  
Geschätzte Mitglieder der Regierung  
Geschätzte Leserinnen und Leser

Ich freue mich, Ihnen den Tätigkeitsbericht nicht nur in neuem Look, sondern auch mit überarbeiteter Struktur vorlegen zu können. Inhaltlich erforderliche Überarbeitungen boten auch Gelegenheit für ein neues Erscheinungsbild.

Die inhaltlichen Anpassungen hängen mit Änderungen in der Schwerpunktsetzung und Massnahmen zu Ressourceneinsparungen zusammen. Der Datenschutzstelle ist es wichtig, dass von ihr getroffene Massnahmen primär zur Effizienzsteigerung der eigenen und verwaltungsinterner Abläufe beitragen und möglichst nicht zulasten der betroffenen Personen gehen.

Für die Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit sind die Organe verantwortlich. Die Datenschutzstelle organisiert ihre Aufsichts- und Beratungstätigkeit entsprechend so, dass sie die zuständigen Organe bestmöglich darin unterstützen kann, ihre Verantwortung zu übernehmen.

Zur Verantwortung der Organe zählt auch, dass die gesetzlich vorgesehene Vorabkonsultation vor der Realisierungsphase eines Cloud- oder Digitalisierungsprojekts abgeschlossen werden kann. Das bedingt, dass das verantwortliche Organ die erforderliche Rechtsgrundlagen-, Schutzbedarfs- und DSFA-Risikoanalyse durchgeführt sowie das ISDS-Konzept erstellt hat und die Dokumente inhaltlich eine Vorabkonsultation

durch die Datenschutzstelle erlauben. In der Praxis ist dies leider häufig (noch) nicht der Fall. Sinn und Zweck der präventiven Vorabkonsultation werden dadurch unterlaufen.

Die Datenschutzstelle hat weitere Massnahmen getroffen, um die verantwortlichen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen. Namentlich bereitet sie zusätzliche Informationen laufend auf ihrer Website auf.

Allerdings konnte der geplante Auf- und Ausbau von Schulungen und Sensibilisierungen im Berichtsjahr noch nicht angegangen werden. Auch diese Massnahme soll dazu beitragen, dass Vorabkonsultationen zunehmend vor der Realisierungsphase eines Projekts abgeschlossen werden – so wie der Gesetzgeber das vorsieht.

Auch Anfragen und Feststellungen im Zusammenhang mit dem im Berichtsjahr in Kraft getretenen Bundesgesetz über den Datenschutz haben gezeigt, dass in Sachen Datenschutz viele Unsicherheiten bestehen und Schulungen durch die Datenschutzstelle dringend erforderlich sind.

*Dr. iur. Yvonne Jöhri  
MAS ZFH in Digitaler Transformation  
Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug*

# Aufgaben und Ressourcen

## 5

### Datenschutzstelle – Wer wir sind

Um die Einhaltung der Grund- und Persönlichkeitsrechte durch die verantwortlichen Datenbearbeiter zu gewährleisten, haben Bund und Kantone unabhängige Aufsichts- und Beratungsbehörden für Datenschutz vorzusehen. Im Kanton Zug ist die Datenschutzstelle eine solche unabhängige Aufsichts- und Beratungsbehörde, die in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsfrei ist. Die oder der Datenschutzbeauftragte wird vom Kantonsrat jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Datenschutzstelle verfügt seit 2021 über insgesamt 260 Stellenprozent, die auf ein interdisziplinär zusammengesetztes Team verteilt sind (Recht, IT/Informationssicherheit, Assistenz/Administration).

### Unsere Zuständigkeit

Die Frage, welches Datenschutzgesetz anwendbar und welche Datenschutzstelle zuständig ist, hängt von der Frage ab: Wer bearbeitet Personendaten?

Bearbeiten kantonale oder gemeindliche Organe Personendaten, dann ist das Datenschutzgesetz des Kantons Zug (DSG<sup>1</sup>) anwendbar und die Datenschutzstelle des Kantons Zug zuständig. Kantonale oder gemeindliche Organe sind gemäss DSG

- die kantonalen Direktionen inklusive Ämter und Abteilungen, die kantonalen Körperschaften und Anstalten (z.B. Gebäudeversicherung Zug), die Gerichte und die kantonalen Schulen;
- die Einwohner-, Kirch-, Bürger- und Korporationsgemeinden inklusive Departemente und Abteilungen sowie die gemeindlichen Schulen; und
- private Dritte, soweit ihnen öffentliche Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden übertragen sind (z.B. der Verein über Arbeitsmarktmassnahmen VAM bzw. das von ihm betriebene RAV).

Das DSG ist auch dann anwendbar und die Datenschutzstelle zuständig, wenn ein Organ eine Datenbearbeitung an einen Dritten auslagert (sog. Auftragsdatenbearbeitung; bspw. Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten in eine Cloud).

Bearbeiten private Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen sowie Bundesorgane Personendaten, ist das Datenschutzgesetz des Bundes anwendbar.

Zuständig ist hier der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB).

### Unsere Aufgaben

Die Datenschutzstelle ist Ansprechstelle sowohl für die Organe des Kantons und der Gemeinden als auch für Privatpersonen, deren Daten durch ein kantonales oder gemeindliches Organ bearbeitet werden. Der Fokus der Datenschutzstelle liegt bei all ihren Tätigkeiten auf dem Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen. Betroffene Personen sind dabei nicht nur Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zug, sondern auch die Mitarbeitenden der Verwaltung. Zum Tätigkeitsbereich gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

**Prüfen von Projekten** – Das Datenschutzgesetz verpflichtet die Organe, bei Digitalisierungsvorhaben im Vorfeld eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung (nachfolgend auch «DSFA») vorzunehmen. Zu denjenigen Vorhaben, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Personendaten zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der Betroffenen führen, nimmt die Datenschutzstelle Stellung (sog. Vorabkonsultation). Dabei prüft sie, ob für die konkrete Datenbearbeitung eine genügende Rechtsgrundlage vorliegt und ob die Risiken der Datenbearbeitung für die Grundrechte der betroffenen Personen identifiziert und bewertet sind sowie geeignete Massnahmen getroffen werden, um die Risiken zu eliminieren oder auf ein tragbares Mass zu minimieren.

Die Datenschutzstelle hat (dem gesetzlichen Auftrag entsprechend) eine Liste der Datenbearbeitungen und Bearbeitungsvorgänge publiziert, die ihr zur Vorabkonsultation vorzulegen sind. Dabei handelt es sich um kantonale oder gemeindliche Vorhaben, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Personendaten i.d.R. zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen. Bei Vorhaben, welche nicht einer Vorabkonsultationspflicht unterliegen, steht nicht die Prüfung, sondern vielmehr die Beratung im Vordergrund.

<sup>1</sup> BGS 157.1

### **Beraten und Behandeln von Anfragen der Organe** –

Ein Grossteil der Beratungen erfolgt im Rahmen von Digitalisierungsprojekten bzw. im Zusammenhang mit den Datenschutz-Folgenabschätzungen, welche die Organe durchzuführen haben. Die Datenschutzstelle berät die Organe betreffend die rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen von Datenbearbeitungen. Darüber hinaus wird die Datenschutzstelle bei allen Fragen rund um Datenschutz und Informationssicherheit kontaktiert. Dabei geht es z.B. darum, ob und welche Personendaten anderen Organen oder Privaten bekannt gegeben werden dürfen. Gelegentlich gelangen auch Mitarbeitende an die Datenschutzstelle mit Fragen, welche die Bearbeitung ihrer Personendaten durch ihre Arbeitgeberin betreffen.

### **Überwachen der Anwendung von datenschutzrechtlichen Vorgaben** –

Anlass zu einer Überprüfung oder Kontrolle der Anwendung oder Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben kann ein Hinweis aus der Verwaltung selbst, aus der Bevölkerung oder aus den Medien geben. Die Datenschutzstelle kann – ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften – bei den Organen Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in Unterlagen nehmen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Falls erforderlich, kann die Datenschutzstelle ein Organ mittels Empfehlung auffordern, Massnahmen in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht zu ergreifen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt oder abgelehnt, kann die Datenschutzstelle die Angelegenheit der zuständigen Stelle (Gemeinderat oder Regierungsrat) zum Entscheid unterbreiten. Die Datenschutzstelle kann jedoch selbst keine bindenden Entscheide (Verfügungen) erlassen.

### **Abgeben von Stellungnahmen zu rechtsetzenden Erlassen** –

Bei rechtsetzenden Erlassen des Kantons und des Bundes, aber auch bei kantonsrätlichen Vorstössen und Geschäften, die Belange des Datenschutzes betreffen, wird die Datenschutzstelle i.d.R. zur Stellungnahme eingeladen. Auch Gemeinden gelangen mit ihren rechtsetzenden Anliegen an die Datenschutzstelle und/oder bitten um Stellungnahme zu konkreten rechtsetzenden Erlassen. Die Datenschutzstelle hat im Bereich der Gesetzgebung allerdings keine weitergehenden Aufgaben oder Kompetenzen. Namentlich kann sie kantonale oder gemeindliche

Gesetzgebungsprojekte weder initiieren noch vorantreiben.

### **Privatpersonen beraten und Auskunft erteilen** –

Neben Antworten auf allgemeine Fragen zu Datenschutz und Informationssicherheit gibt die Datenschutzstelle Privatpersonen Auskunft zur Ausübung und Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber Organen des Kantons und der Gemeinden. Darüber hinaus ist sie für Privatpersonen auch Ansprechstelle bei Fragen und Beschwerden betreffend Datenbearbeitungen durch kantonale und gemeindliche Organe. Falls erforderlich, klärt die Datenschutzstelle auch Sachverhalt und Rechtslage ab und vermittelt bei Bedarf zwischen den betroffenen Personen und den involvierten verantwortlichen Organen.

### **Verwaltung und Öffentlichkeit sensibilisieren** –

Die Datenschutzstelle sensibilisiert die Organe des Kantons und der Gemeinden für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und orientiert Verwaltung und Öffentlichkeit über wichtige Themen und Entwicklungen im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit. Diese Aufgaben nehmen wir je nach Anspruchsgruppe und Situation über verschiedene Kommunikationskanäle wahr (direkter Informationsaustausch im Rahmen von Gremien oder Projekten, Informationsveranstaltungen, Schulungen, E-Mail-Kommunikation, verschiedene Publikationen etc.). Zu diesem Zweck aktualisieren wir zudem regelmässig unsere Website und stellen den Tätigkeitsbericht auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

### **Aufgaben im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren** –

Die Aufgaben und Kompetenzen der Datenschutzstelle ergeben sich grundsätzlich aus dem Datenschutzgesetz. Darüber hinaus kommen der Datenschutzstelle aufgrund von zwei kantonalen Erlassen zusätzliche Aufgaben zu, namentlich im Rahmen von zwei Bewilligungsverfahren. Die Datenschutzstelle verzichtet aus Ressourcengründen inzwischen allerdings auf Beratungen und Stellungnahmen gemäss Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung<sup>2</sup> siehe S. 9). Zu ihren Stellungnahmen und Empfehlungen im Rahmen des Gesetzes über die

<sup>2</sup>BGS 157.22

Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum siehe unter «Videoüberwachungen», S. 15.

### Wie wir arbeiten

Die Datenschutzstelle arbeitet organisationsübergreifend, interdisziplinär und lösungsorientiert mit den verschiedensten kantonalen und gemeindlichen Stellen zusammen. Wir pflegen im Rahmen unserer Tätigkeiten einen engen Austausch mit den verantwortlichen Stellen aus den jeweiligen Fach-/Sachbereichen. Der Grund liegt darin, dass jede datenschutzrechtliche Beurteilung Kenntnis des konkreten Projekts/Sachverhalts voraussetzt und Informationen zu rechtlichen, technischen und organisatorischen Aspekten eines Vorhabens erfordert. Dies setzt fachliches, praktisches und betriebliches Know-how voraus, aber auch Kenntnis der spezifischen Problemstellungen und Herausforderungen aus den jeweiligen Fach-/Sachgebieten. Insofern ist der Einbezug der verantwortlichen Stellen aus dem jeweiligen Fach-/Sachbereich unerlässlich.

Zudem tauschen wir uns regelmässig mit den Datenschutzstellen anderer Kantone und des Bundes aus, insbesondere auch zu kantonsübergreifenden Projekten.

Anfragen von Organen und Privatpersonen beantworten wir telefonisch und/oder schriftlich. Darüber hinaus stellen wir auf unserer Website adressatengerecht themenspezifische Informationen und Vorlagen bereit. Dies bspw., um den verantwortlichen Organen eine eigenständige Durchführung einer DSFA zu ermöglichen (Vorlagen für Schutzbedarfs-, Rechtsgrundlagen-, DSFA-Risikoanalyse sowie Informations- und Datenschutzkonzept; nachfolgend auch «ISDS-Konzept»). Wir stellen aber auch verschiedene Musterbriefe für Privatpersonen zur Verfügung, um ihnen die Geltendmachung ihres Auskunftsrechts zu erleichtern oder Datenbekanntgaben an Private sperren zu lassen.

# Grundlagen

8

Mitarbeitende der Verwaltung beschaffen und bearbeiten täglich viele Informationen, um ihren Aufgaben in den unterschiedlichsten staatlichen Verwaltungsbereichen nachzukommen. Handelt es sich bei diesen Informationen um Personendaten, d.h. um Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, kommt das Datenschutzgesetz zur Anwendung.

Datenschutz bezweckt, die Grund- und Persönlichkeitsrechte der betroffenen (natürlichen) Personen zu schützen, und betrifft uns alle – sei es als Bürgerin und Bürger, als Kundin oder Kunde einer Verwaltungsstelle, als Gesuchstellerin oder Gesuchsteller vor einer kantonalen oder gemeindlichen Behörde, als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der öffentlichen Hand usw.

## Datenschutz – ein Grundrecht

Datenschutz ist ein Grundrecht und sowohl in der Bundesverfassung (Art. 13 BV) als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 EMRK) verankert. Die Einschränkung eines Grundrechts setzt von Verfassungs wegen eine gesetzliche Grundlage voraus, muss im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein (Art. 36 BV).

Das Datenschutzgesetz des Kantons Zug konkretisiert dieses Grundrecht bzw. die Anforderungen für entsprechende Einschränkungen des Grundrechts. Es enthält allerdings «nur» die allgemeinen Grundsätze, die beim Bearbeiten von Personendaten zu beachten sind. Dazu zählen die folgenden:

- **Gesetzmassigkeit:** Das Datenschutzgesetz hält fest, auf welcher Normstufe (Gesetz oder Verordnung) die Bearbeitung und/oder die Bekanntgabe von Personendaten geregelt sein muss. Das Datenschutzgesetz konkretisiert damit die allgemeinen verfassungsmässigen Vorgaben, wonach die Anforderungen an Normstufe und Normdichte umso höher sind, je sensibler die bearbeiteten personenbezogenen Informationen sind.
- **Zweckbindung:** Personendaten dürfen nur für diejenigen Zwecke bearbeitet werden, die bei der Beschaffung angegeben worden, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen sind.
- **Verhältnismässigkeit:** Es dürfen – mit Blick auf den festgelegten Zweck – nicht mehr Daten bear-

beitet werden, als für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe geeignet und erforderlich sind. Verhältnismässig müssen nicht nur Umfang und Dauer der Bearbeitung von Personendaten sein, sondern auch der Kreis der Zugriffsberechtigten.

- **Informationssicherheit:** Daten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen geschützt sein. Bei Datenbearbeitungen ist für Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sowie Zurechenbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu sorgen.
- **Transparenz:** Daten sind in der Regel bei der betroffenen Person zu beschaffen. Datenbearbeitungen müssen verständlich, erkennbar und nachvollziehbar sein.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten DSG am 1. September 2020 wurden diese «klassischen» Prinzipien durch die Grundsätze «Datenschutz durch Technik» und «datenschutzfreundliche Voreinstellungen» ergänzt, die insbesondere der technologischen Entwicklung Rechnung tragen.

## Verantwortung für Datenbearbeitungen

Die Verantwortung für eine rechts- und datenschutzkonforme Bearbeitung von Personendaten liegt beim jeweiligen Organ, das Personendaten erhebt und/oder bearbeitet (bis und mit Löschung bzw. bis zur Archivierung der bearbeiteten Daten).

Das verantwortliche Organ hat die rechtlichen, technischen und organisatorischen Grundsätze des Datenschutzgesetzes zu beachten. Namentlich ist es dafür verantwortlich, dass sich seine Datenbearbeitungen auf normstufengerechte und genügend bestimmte Rechtsgrundlagen in der jeweiligen Sach-/Fachgesetzgebung stützen können. D.h., der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in spezialgesetzlichen Bestimmungen der Steuer-, Sozial-, Gesundheits-, Polizei- oder Personalgesetzgebung usw. zu finden. Die Rechtsgrundlagen können dabei auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene gegeben sein.



# Beratung und Aufsicht

9

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Datenschutzstelle lag wie schon in den Vorjahren auf der Beratung von kantonalen und kommunalen Organen. Dabei geht es hauptsächlich um Beratungs- und Aufsichtstätigkeiten in Cloud- und Digitalisierungsprojekten.

Eines der grösseren Projekte war auch im Berichtsjahr das Projekt Unified Communication und Collaboration (UCC).

Zu Beginn des Berichtsjahres musste sich die Datenschutzstelle allerdings zunächst Gedanken zu weiteren möglichen Ressourceneinsparungen und -verlagerungen machen.

Die Beratung von Privatpersonen spielte auch im Berichtsjahr (ressourcenmässig) eine untergeordnete Rolle.

## Einsparungen/Verlagerung von Ressourcen

Nachdem im November 2022 das Budget für eine zusätzliche Juristenstelle erneut abgelehnt wurde, sah sich die Datenschutzstelle Anfang Berichtsjahr 2023 veranlasst, weitere Massnahmen zu prüfen, um die Arbeitsbelastung im juristischen Bereich zu senken. Nach eingehender Prüfung hat sie anschliessend den Regierungsrat und die Generalsekretärinnen und -sekretäre über Einsparungen von Ressourcen bei der Beratung und Anpassungen in der Schwerpunktsetzung orientiert.

Wichtig war und bleibt der Datenschutzstelle dabei, dass die getroffenen Massnahmen nicht zulasten der betroffenen Personen gehen. Die Massnahmen sollen primär zur Effizienzsteigerung der eigenen und verwaltungsinterner Abläufe beitragen, namentlich durch

- eine **Verbesserung der Qualität** der von den verantwortlichen Organen durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzungen;
- eine Verbesserung der **interdisziplinären Zusammenarbeit** und Lösungsfindung;
- die **Förderung eines gegenseitigen und gemeinsamen Verständnisses** für die anstehenden (datenschutzrelevanten) Herausforderungen und
- einen **routinierten, professionellen Einbezug von**

**Datenschutz und Informationssicherheit** in Digitalisierungs- und Transformationsprojekte.

Vor diesem Hintergrund hat die Datenschutzstelle im Einzelnen über vier Massnahmen inkl. Begründung orientiert:

**Verzicht auf Beratung und Stellungnahmen zu Online-Zugriffen:** Im Jahr 2020 beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat mit der Ablösung des veralteten, aufwendigen Bewilligungsverfahrens bzw. der Online-Verordnung durch konkrete Rechtsgrundlagen für Online-Zugriffe. Die Datenschutzstelle orientierte darüber, dass sie bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Grundlagen deshalb auf Beratung und Abgabe von Stellungnahmen zu Online-Zugriffen verzichten werde. Im Berichtsjahr wurden erfreulicherweise im Sozialhilfegesetz und im Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (bzw. in den zugehörigen Verordnungen) entsprechende Bestimmungen geschaffen (in Kraft seit 1. Januar 2024). Weitere Gesetzesbestimmungen für Online-Zugriffe sind aktuell im Kantonsrat pendend. So etwa im Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege, im Schulgesetz, im Kinderbetreuungsgesetz und im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (bzw. in den zugehörigen Verordnungen).

**Kanalisation der Beratungstätigkeit:** Die Datenschutzstelle wird die verantwortlichen Organe für Abklärungen betreffend die erforderlichen Rechtsgrundlagen für Datenbearbeitungen künftig konsequent an die jeweils zuständigen Rechtsdienste verweisen. Eine Rechtsgrundlagenanalyse ist zudem für jedes Digitalisierungsprojekt vorzunehmen, unabhängig davon, ob Personendaten bearbeitet werden – und zwar bereits in der Initialisierungsphase (siehe etwa auch Projektmanagementmethode HERMES). Insofern trägt die angestrebte Kanalisation über die zuständigen Rechtsdienste dazu bei, dass ein allfälliger – auch über datenschutzrechtliche Anforderungen hinausgehender – gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Sach-/Fachbereich frühzeitig erkannt und an die Hand genommen werden kann.

**Intensivierung und Institutionalisierung des Austauschs an/über Schnittstellen:** Indem die Un-

terstützung der Rechtsdienste und das Know-how aus den jeweiligen Sach-/Fachbereichen konsequent einbezogen werden, soll der interdisziplinäre Austausch intensiviert und institutionalisiert werden. So kann gemeinsames Know-how auf- und ausgebaut sowie gegenseitiges Verständnis für die anstehenden Herausforderungen in Digitalisierungs- und Transformationsprojekten gefördert werden.

**Ausbau von Schulungen und Sensibilisierung:** Um die Kompetenzen bei den verantwortlichen Organen in Sachen Datenschutz und Informationssicherheit zu stärken, wird die Datenschutzstelle vermehrt auf Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen fokussieren. Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sollen in der Lage sein, datenschutzrelevante Aspekte frühzeitig zu erkennen, um die diesbezüglichen Anforderungen von Beginn weg einzubeziehen.

Diese letzte Massnahme liess sich im Berichtsjahr noch nicht wie geplant umsetzen. Im Übrigen wirken sich die getroffenen Massnahmen in die angestrebte Richtung aus – wenn auch in sehr kleinen Schritten. Dies ist vor allem dort der Fall, wo die Massnahmen und Ziele der Datenschutzstelle verwaltungsintern verstanden und aktiv unterstützt werden. Letztlich müssen die Organe Datenschutz und Informationssicherheit gewährleisten – aufgrund ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeit. Die Datenschutzstelle versucht, die verantwortlichen Organe dabei bestmöglich zu unterstützen.

### Cloud- und Digitalisierungsprojekte

Die Datenschutzstelle hat Cloud- und Digitalisierungsprojekte angesichts der bedeutenden Auswirkungen auf die Grund- und Persönlichkeitsrechte auch im Berichtsjahr, wenn immer möglich, prioritär behandelt.

### UCC-Teilprojekt MS-Teams-Telefonie

Die Datenschutzstelle war bereits im Jahr 2022 bei der Ausarbeitung des betreffenden Regierungsratsbeschlusses in das Projekt Unified Communication und Collaboration (UCC) involviert worden (siehe Tätigkeitsbericht 2022, S. 9). Dabei geht es um die verwaltungsweite Einführung der Cloud-basierten Anwendungen Microsoft Teams und Office 365 (Telefonie, Videokonferenzen, E-Mail, Kalender, Instant Messaging, Office-Programme, Dokumentenablage etc.). Im Berichtsjahr wurde die Umsetzung des Projekts Unified Communication und Collaboration (UCC) vorange-trieben.

Eine Rechtsgrundlagen-analyse ist in der Initialisierungsphase jedes Digitalisierungsprojekts vorzunehmen, unabhängig davon, ob Personendaten bearbeitet werden.

Im Rahmen der ersten Etappe der Umsetzung des Projekts UCC – der Umstellung auf Microsoft-Teams-Telefonie – sah sich die Datenschutzstelle veranlasst, zu eruieren, ob den betroffenen Direktionen die (datenschutz)rechtlichen Verantwortlichkeiten ausreichend bekannt sind. Hintergrund war u.a., dass seit September 2023 damit begonnen wurde, nach dem Amt für Informatik und Organisation (AIO) weitere Direktionen und insbesondere Ämter

zu migrieren, in denen mit den MS-Teams-Telefonie-Funktionen besonders sensible, vertrauliche Informationen und besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet bzw. ausgetauscht werden.

Dabei schienen die Verantwortlichkeiten zwischen Regierungsrat, AIO und Direktionen/Ämtern/Abteilungen weiterhin ungeklärt (siehe dazu schon Tätigkeitsbericht 2022, S. 11: «Verantwortlichkeiten klären»).

Auch der gewählte Projektablauf «bottom-up» war für die dringende Klärung und Festlegung der Verantwortlichkeiten alles andere als dienlich. So wurde die MS-Teams-Telefonie zwar zunächst lediglich bei bestimmten «Pilotämtern» eingeführt. Danach wurde sie jedoch – ohne transparente Kontrollen, Phasenfreigaben sowie Verantwortlichkeitsregelungen – bei weiteren Direktionen bzw. Ämtern ausgerollt.

Dringliche Fragen zur Verantwortlichkeit, die vor einer verwaltungsweiten Ausrollung von MS-Cloud-Services beantwortet sein müssten, sind: «Wer übernimmt die Verantwortung für Restrisiken, die als hoch einzuschätzen sind?» und «Wer übernimmt die Verantwortung für Restrisiken, wenn der erforderliche Schutzbedarf, z.B. für vertrauliche Datenbearbeitungen, gar nicht zur Verfügung steht?».

Die Datenschutzstelle stellt fest, dass eine abschliessende, transparente und verbindliche Festlegung der Verantwortlichkeiten zwischen AIO, Ämtern, Direktionen und Regierungsrat bei der Umsetzung des UCC-Projekts weiterhin fehlt. Die erforderlichen Unterlagen für eine Vorabkonsultation sind der Datenschutzstelle nicht vorgelegt worden.

### Weitere Beispiele

Neben dem genannten Teilprojekt MS-Teams-Telefonie ist das UCC-Projekt in weitere Unterprojekte unterteilt, oder einzelne Projekte stehen mit dem UCC-Projekt in Zusammenhang. Die Datenschutzstelle ist auch in diese Projekte involviert (SharePoint/One-Drive, Backup-Lösung M 365).

Nachfolgend eine nicht abschliessende Liste von weiteren Cloud- und Digitalisierungsprojekten, bei denen die Datenschutzstelle beratend tätig wurde, Stellungnahmen abgab oder Vorabkonsultationen durchführte:

- digitales Raumreservierungssystem in den Gebäuden der kantonalen Verwaltung (RoomZ);
- Einführung von Threema Work bei der Zuger Polizei;
- sichere Kontaktformulare für Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des neuen Internetauftritts (NIA) des Kantons Zug;
- Einsatz von Cloud-Services im Schulumfeld;
- Verschlüsselungen bei Cloud-Services von Microsoft;
- Einsatz und Nutzung von KI-Anwendungen;
- Ablösung der Fachanwendung zur Schutzraumkontrolle und Zuweisungsplanung des Amtes für Militär und Zivilschutz.

### Vorabkonsultationen

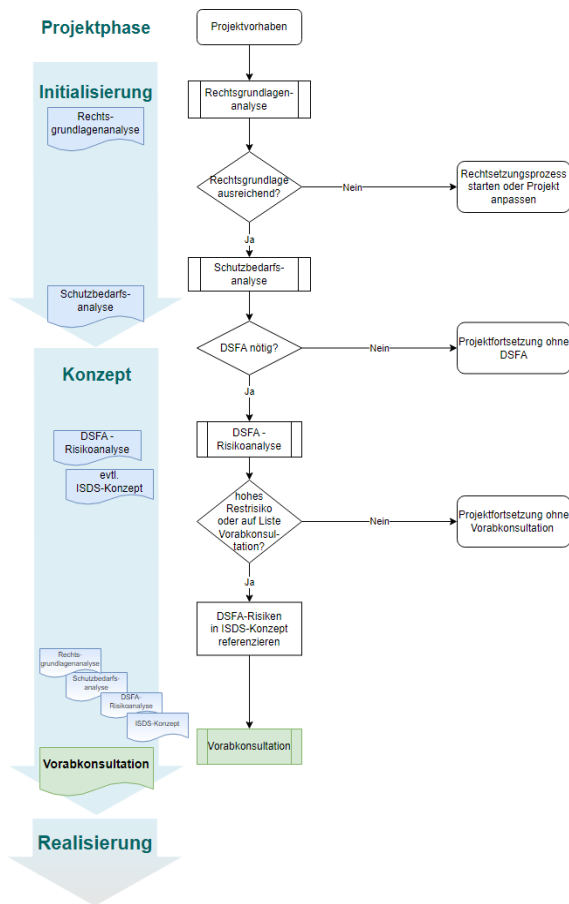
Um die Grund- und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen auf dem Weg zur digitalen Verwaltung zu gewährleisten, sind die verantwortlichen

Organe verpflichtet, ihre Digitalisierungsprojekte der Datenschutzstelle zu einer präventiven Prüfung vorzulegen (Vorabkonsultation). Dadurch werden die verantwortlichen Organe frühzeitig (bereits in der Initialisierungs- und Konzeptphase) von einer unabhängigen Aufsichts- und Beratungsstelle auf datenschutzrechtliche Defizite bzw. Verbesserungspotenzial in rechtlicher, technischer und organisatorischer Sicht aufmerksam gemacht.

Für die Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit in Digitalisierungs- und Transformationsprojekten sind und bleiben aber die datenverarbeitenden Organe verantwortlich. Zu dieser Verantwortlichkeit gehört auch, dass sie die gesetzlich vorgesehene Vorabkonsultation vor der Realisierungsphase eines Projekts zeitlich einplanen und diese durch die Datenschutzstelle abgeschlossen werden kann. Das bedingt, dass das verantwortliche Organ die Rechtsgrundlagen-, Schutzbedarfs- und DSFA-Risikoanalyse durchgeführt sowie das ISDS-Konzept erstellt hat und dieses durch den zuständigen (internen) Informationssicherheitsbeauftragten bereits geprüft wurde (siehe auch Tätigkeitsbericht 2022, S. 10 f.). Die entsprechenden Dokumente müssen zudem in qualitativer Hinsicht so erstellt sein, dass eine Vorabkonsultation durch die Datenschutzstelle inhaltlich auch tatsächlich möglich ist.

Die Datenschutzstelle hat seit Inkrafttreten des revidierten DSGVO ihren Fokus auf Beratung und Vorabkonsultationen gelegt. In der Praxis zeigt sich inzwischen allerdings, dass die verantwortlichen Organe im Zeitpunkt der Durchführung einer DSFA oder bei der Einreichung der erforderlichen Dokumente zur Vorabkonsultation oftmals bereits in der Umsetzungs-/Realisierungsphase sind oder diese unmittelbar bevorsteht. Dadurch werden jedoch Sinn und Zweck der gesetzlich vorgeschriebenen DSFA und präventiven Vorabkonsultation unterlaufen.

Um das Verständnis für die Zusammenhänge und Abläufe von Rechtsgrundlagen-, Schutzbedarfs-, DSFA-Risikoanalyse, ISDS-Konzept und Vorabkonsultation in den einzelnen Projektphasen verständlicher zu machen, dient die untenstehende Grafik, die auch auf [Datenschutz-Folgenabschätzung \(DSFA\) \(zg.ch\)](https://www.datenschutz.ch/Datenschutz-Folgenabschätzung_(DSFA)_zg.ch) zu finden ist.



Auf der gleichen Website ist ebenfalls eine Grafik zur Koordination der organinternen Prozesse mit jenen der Datenschutzstelle und jenen der zuständigen Informatikorganisation abgebildet (wer macht wann was: Organ – IT-Organisation – Informationssicherheitsverantwortlicher/CISO – Datenschutzstelle).

Damit für die Organe transparent ist, wie eine Vorabkonsultation abläuft, hat die Datenschutzstelle ihre Website auch dazu mit weiteren Informationen ergänzt. Aus der Grafik «Ablauf Vorabkonsultation» geht hervor, dass es sich dabei um einen Prozess handelt. So erhalten die verantwortlichen Organe Gelegenheit, zu den Befunden und Empfehlungen der Datenschutzstelle Stellung zu nehmen und ihre Unterlagen zu ergänzen, bevor diese ihre abschliessenden Empfehlungen abgibt (siehe [Vorabkonsultation \(zg.ch\)](http://www.zg.ch)).

In der Praxis erhält die Datenschutzstelle teilweise den Eindruck, dass die Organe meinen, sie müssten

DSFA und Vorabkonsultation für die Datenschutzstelle durchführen. Das ist allerdings unzutreffend. Der Gesetzgeber hat DSFA und Vorabkonsultation vielmehr als Hilfsmittel für die verantwortlichen Organe konzipiert. Sie sollen es den Organen erlauben, Datenschutz und Informationssicherheit standardisiert, effizient und von Beginn weg in ihre Datenbearbeitungsprojekte einzubeziehen, umzusetzen und zu gewährleisten – und damit letztlich ihre Verantwortung wahrzunehmen.

Vorabkonsultationen durch eine unabhängige Aufsichts- und Beratungsstelle haben zudem für die von staatlichen Datenbearbeitungen betroffenen Bürgerinnen und Bürger eine vertrauensbildende Bedeutung. Festzuhalten ist allerdings, dass die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug – anders als in anderen Kantonen und auf Bundesebene – keine Möglichkeit hat, ihre Empfehlungen per Verfügung durchzusetzen oder Datenbearbeitungen bzw. Projekte mit hohen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen im Notfall zu stoppen.

## Weitere Beratungs- und Aufsichtstätigkeiten

Im Berichtsjahr eine viel grössere Rolle als üblich spielten Fragen nach dem anwendbaren Datenschutzrecht und der zuständigen Datenschutzstelle. Der Grund lag darin, dass am 1. September 2023 das revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG<sup>3</sup>) zusammen mit den dazugehörigen (ebenfalls revidierten) Verordnungen in Kraft getreten ist. Dies gab verschiedentlich Anlass, sich vertieft mit datenschutzrechtlichen Fragen auseinanderzusetzen.

Die Datenschutzstelle stellte im Berichtsjahr zudem fest, dass teilweise Schulungen und Informationen für Mitarbeitende des Kantons oder der Gemeinden angeboten werden, in denen irrtümlicherweise auf das Datenschutzgesetz des Bundes Bezug genommen wird.

Das Datenschutzgesetz des Bundes ist nur für Bundesorgane sowie private Unternehmen und Privatpersonen anwendbar. Für Datenbearbeitungen durch

<sup>3</sup> SR 235.1

kantonale oder gemeindliche Organe (bzw. deren Mitarbeitende) ist das kantonale Datenschutzgesetz anwendbar und die kantonale Datenschutzstelle zuständig. Das revidierte Datenschutzgesetz des Kantons Zug ist bereits per 1. September 2020 in Kraft getreten.

### Beratung von Privaten

Die Beratung von Privatpersonen spielte auch im Berichtsjahr ressourcenmässig eine untergeordnete Rolle.

Im Berichtsjahr sind bei der Datenschutzstelle rund 60 Anfragen von Privatpersonen eingegangen. Dabei handelte es sich sowohl um einfache Anfragen, die bereits im Rahmen eines Telefongesprächs oder mit einer kurzen E-Mail geklärt werden konnten, als auch um Anfragen, die mit grösserem Aufwand verbunden waren. Unter Letztere fallen u.a. Sachverhalte, für deren Beurteilung vertiefte Abklärungen erforderlich sind, oder aber auch Fälle, die für die Datenschutzstelle mit einigem Aufwand verbunden sind, um die erforderlichen Informationen für eine Beurteilung zu erhalten.

Thematisch betreffen die Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern regelmässig die Ausübung des Aus-

kunftsrechts, die Rechtmässigkeit von konkreten Datenbearbeitungen, insbesondere Datenbekanntgaben und Zugriffsrechte, sowie die Errichtung und Durchbrechung von Datensperren.

Anfragen von Privatpersonen im Berichtsjahr betrafen u.a.:

- Datenbekanntgabe durch die Einwohnerkontrolle oder das Amt für Migration an die Serafe AG oder andere private Unternehmen;
- Veröffentlichung von Personendaten im Rahmen einer Ausstellung des Familienstammbaums;
- sichere E-Mail-Kommunikation zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern sowie verwaltungsexternen Personen und Stellen;
  - unerwünschte Wahlwerbung bzw. Fragen zur Datenbekanntgabe durch die Einwohnerdienste/-kontrollen für Wahlwerbung;
  - unerwünschte Werbung durch im Kanton Zug domizilierte Unternehmen;
  - Verkehrsmessung mittels Nummernschilderkennung;
  - diverse Fragen betreffend die Ausübung des Auskunftsrechts.

Das Datenschutzgesetz  
des Bundes ist für  
Mitarbeitende der  
kantonalen Verwaltung  
im Rahmen ihrer  
geschäftlichen  
Tätigkeit nicht relevant.

# Gesetzgebung und Vernehmlassungen

14

Die Datenschutzstelle nimmt aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung zu rechtsetzenden Erlassen des Kantons, der Gemeinden und des Bundes.

Dem Gesetzmässigkeitsprinzip kommt in einem Rechtsstaat grundsätzliche Bedeutung zu – als Legitimation des Verwaltungshandelns im Allgemeinen und mit Blick auf Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger im Besonderen. Jedes staatliche Handeln, insbesondere auch das Bearbeiten von Personendaten der Bürgerinnen und Bürger, muss sich auf eine normstufengerechte und hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage stützen können. Rechtsgrundlagen – gerade auch solche zur Bearbeitung von Personendaten – dienen zudem der Rechtssicherheit sowie der Transparenz. Die Datenschutzstelle nimmt je nach Ressourcenlage insbesondere zu kantonalen Vorlagen und Bestimmungen Stellung. Teilweise wird sie über geplante Gesetzesbestimmungen oder Gesetzgebungsvorhaben auch «informell» und/oder in allgemeiner Weise vororientiert. Eine sachgerechte Beurteilung und Stellungnahme ist allerdings nur zu konkreten Bestimmungen und im Gesamtkontext möglich.

## Kantonale und kommunale Vorlagen

Vorlagen, zu denen sich die Datenschutzstelle im Berichtsjahr geäussert hat, sind u.a. folgende:

- Totalrevision der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen – neu: Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBV);
- Pilotprojektgesetz (PPG);
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG FAP);
- Teilrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 20. November 2018 (VPBG);
- Teilrevision des Strassenverkehrssteuergesetzes (SVStG).

Zu kommunalen Vorlagen wurde die Datenschutzstelle im Berichtsjahr nicht um Stellungnahme gebeten.

## Kantonsrätliche Vorstösse und Geschäfte

Die Datenschutzstelle hat sich im Berichtsjahr zur Motion von Mirjam Arnold, Michael Felber, Isabel Liniger, Thomas Magnusson, Jill Nussbaumer, Anastas Odermatt und Martin Zimmermann betreffend die Zuständigkeitsregelung für den Budgetprozess der Ombuds- und der Datenschutzstelle geäussert.

Auf Anfrage der Justizprüfungskommission hat die Datenschutzstelle des Weiteren zur Petition der Partei PARAT für ein kantonales Grundrecht auf digitale Integrität Stellung genommen.

## Bundsvorlagen

Die Datenschutzstelle wurde im Berichtsjahr bei fünf Bundsvorlagen zum Mitbericht eingeladen, hat sich aber mangels Ressourcen nicht dazu geäussert.

Jedes staatliche Bearbeiten von Personendaten muss sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen.

Bei Vernehmlassungen, zu denen eine datenschutzrechtliche Stellungnahme von privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten) oder einer anderen Datenschutzstelle erarbeitet und zur Verfügung gestellt wird, leitet die Datenschutzstelle diese i.d.R. jeweils der zuständigen Direktion weiter.

Im Berichtsjahr betraf dies die Vernehmlassung zur Teilrevision des Ausführungsrechts zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen.

# Videoüberwachungen

15

Videoüberwachungen durch kantonale und gemeindliche Organe sind im Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum (VideoG<sup>4</sup>) sowie in der dazugehörigen Verordnung geregelt.

Im Kanton Zug ist die Fachstelle Videoüberwachung der Zuger Polizei (FaVü) primäre Anlaufstelle im Bereich Videoüberwachung. Sie stellt ein Musterformular für Gesuche betreffend Videoüberwachung und weitere Informationen zur Verfügung.

Videoüberwachungsgesuche werden von drei Stellen mit unterschiedlichem Fokus beurteilt: der erwähnten FaVü, dem Rechtsdienst der Zuger Polizei und der Datenschutzstelle.

Im Berichtsjahr fand ein Austausch zwischen den drei involvierten Stellen statt, um u.a. die Koordination und den Informationsfluss im Bewilligungsprozess zu verbessern. Gleichzeitig wurde über die Auslegung von Gesetzesbestimmungen, konkrete Beurteilungen und Umsetzungen von Videoüberwachungen diskutiert (siehe dazu auch Tätigkeitsbericht 2022, S. 14).

Videoüberwachungen sind Datenbearbeitungen, die zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen. Deshalb müssen Organe Videoüberwachungen – nach deren Prüfung durch die FaVü und den Rechtsdienst der Zuger Polizei – der Datenschutzstelle zur Vorabkonsultation einreichen.

Die Datenschutzstelle stellt für Videoüberwachungen ein spezifisches Muster-ISDS-Konzept zur Verfügung. Dieses ist zusammen mit dem Gesuchformular der FaVü einzureichen. Grund: Mit der technologischen Entwicklung hat die Relevanz der Informationssicher-

heit auch für Videoüberwachungen enorm zugenommen. Die Gesuchstellenden müssen technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit ergreifen und entsprechend dokumentieren – insbesondere etwa Massnahmen gegen einen unbefugten Zugriff auf die Videoaufnahmen.

Die Datenschutzstelle stellt fest, dass Videoüberwachungen entgegen ihren Empfehlungen bewilligt und umgesetzt werden; dies, obschon deren Verhältnismässigkeit kritisiert wurde und/oder wesentliche Angaben zur Gewährleistung der Informationssicherheit der Anlagen fehlen oder mangelhaft sind.

Die Datenschutzstelle ist verpflichtet, die Entscheide der Bewilligungsinstanzen inklusive der Aufnahmebereiche zu veröffentlichen (Verzeichnis der Videoüberwachungen). Die Publikation hat allerdings nur deklaratorische Wirkung. Sie bedeutet mithin nicht automatisch, dass eine bewilligte Videoüberwachung den Empfehlungen der Datenschutzstelle – gerade etwa bezüglich Informationssicherheit oder Verhältnismässigkeit – entspricht (siehe dazu schon

Tätigkeitsbericht 2019, S. 12, sowie Tätigkeitsbericht 2021, S. 12).

Die Datenschutzstelle behält sich deshalb aus Transparenzgründen vor, nebst den Bewilligungsentscheiden auch ihre Stellungnahmen und Empfehlungen zu Videoüberwachungsgesuchen zu publizieren. Im Berichtsjahr haben wir die betroffenen Gesuchstellenden und Bewilligungsinstanzen entsprechend vorinformiert.

<sup>4</sup> BGS 159.1

Mit der technologischen  
Entwicklung hat  
die Relevanz der  
Informationssicherheit  
für Videoüberwachungen  
enorm zugenommen.

# Kontrollen

16

Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Datenschutzstelle, dass sie die verantwortlichen Organe bei der Einhaltung der Datenschutzvorschriften in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht nicht nur berät und unterstützt, sondern auch kontrolliert und überwacht. Kontrollen erlauben, praktizierte Datenbearbeitungen nachträglich auf ihre Rechts- bzw. Datenschutzkonformität hin zu überprüfen.

Die Datenschutzstelle ist seit März 2020 ein interdisziplinär zusammengesetztes Team, das auch über das erforderliche Fachwissen im Bereich IT/Informationssicherheit verfügt, um Kontrollen und Audits durchzuführen. Bis 2019 wurden Schengen-Kontrollen extern vergeben. Mit der Anstellung eines Mitarbeiters mit Fachwissen IT/Informationssicherheit wurde auf das zusätzliche Budget für den Beizug externer Fachkräfte verzichtet.

Ressourcen für Kontrollen wurden allerdings noch nicht frei.

Die Ressourcen im Bereich IT/Informationssicherheit mussten zunächst u.a. für den Aufbau und die Abstimmungen der Prozessabläufe zwischen Datenschutzstelle, AIO und CISO eingesetzt werden. Dies mit dem Ziel, die Prozesse DSFA und Vorabkonsultation mit bestehenden Prozessen in der IT-Organisation zusammenzuführen und um standardisiert sicherzustellen, dass alle datenschutzrecht-

lich relevanten Aspekte bei IT-Projekten frühzeitig bekannt sind und berücksichtigt werden können. Die Koordination der Prozessabläufe konnte inzwischen weitgehend erreicht und umgesetzt werden (siehe dazu S. 12).

Angesichts der grossen Nachfrage hat die Datenschutzstelle den Fokus bisher zudem auf Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Datenschutz-Folgenabschätzungen und Vorabkonsultationen in IT-, Cloud- und Digitalisierungsprojekten gelegt.

Ressourcen sind allerdings nicht nur für die Kontrollen der Zugriffe auf das Schengener Informationssystem

(SIS) und das Visa-Informationssystem (VIS) erforderlich. Bedarf an Kontrollen (und damit Ressourcen) besteht insbesondere auch dort, wo Datenbearbeitungen und Bearbeitungsvorgänge mit hohem Risiko für die betroffenen Personen gegeben sind, aber keine gesetzlich vorgeschriebene Vorabkonsultation durchgeführt worden ist (siehe dazu S. 11). Ebenso besteht Kontrollbedarf, wenn eine solche Vorabkonsultation zwar durchgeführt und ab-

geschlossen worden ist, wesentliche Feststellungen und Empfehlungen aber nicht umgesetzt wurden (siehe bspw. unter «Videoüberwachungen», S. 15). Darüber hinaus kann eine Kontrolle auch aus anderen Gründen sinnvoll sein (z.B. bei Verdacht auf einen Systemfehler).

Kontrollen dienen dazu, praktizierte Datenbearbeitungen nachträglich auf ihre Datenschutzkonformität hin zu überprüfen.



## privatim – Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzstelle des Kantons Zug ist Mitglied von privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten ([www.privatim.ch](http://www.privatim.ch)). Privatim gehören die Datenschutzbehörden aller 26 Kantone und von acht Städten an sowie der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) und die Datenschutzbeauftragte des Fürstentums Liechtenstein.

Die Datenschutzstelle nahm auch im Berichtsjahr an den beiden jährlich stattfindenden Plenarversammlungen teil. Am Frühjahrsplenum Anfang Mai in Brunnen SZ stand neben statutarischen Geschäften sowie Informationen zu einzelnen Sachgeschäften und aus den Arbeitsgruppen das Thema «Künstliche Intelligenz» aus technischer, praktischer und rechtlicher Sicht auf der Traktandenliste. Am Herbstplenum Ende November in Basel wurde u.a. über den Stand der Abklärungen zur technischen Umsetzung und Finanzierung einer Informationsplattform informiert, mit welcher der Austausch unter den Mitgliedern vereinfacht und verbessert werden soll (siehe Tätigkeitsbericht 2022, S. 17). Die Datenschutzbeauftragte hat im Anschluss an einer Tagung zum Thema «Die Zukunft des Datenschutzes in der digitalen Verwaltung» teilgenommen. Dabei standen zwei Aspekte der Digitalisierung der Verwaltung im Fokus: der verfassungs- und gesetzesrechtliche Rahmen und die Rolle der Datenschutzbeauftragten.

Neben den beiden Plenarversammlungen erfolgte ein regelmässiger Austausch unter den Mitgliedern auch im Rahmen von Arbeitsgruppen (AG). Die Datenschutzstelle des Kantons Zug ist Mitglied der AG Digitale Verwaltung, der AG Sicherheit und der AG ICT. Ausserhalb und unabhängig von solchen institutionalisierten Zusammenarbeitsformen tauschen sich die Mitglieder auch ad hoc untereinander aus.

Gemeinsame Themen im Berichtsjahr waren u.a.:

- Mustervorlagen inkl. Musterprozess für Meldungen von Datenschutzverletzungen;
- Einsatz Threema bei den Polizeien (Rahmenvertrag PTI – Polizeitechnik und -informatik Schweiz);
- Interkantonale Vereinbarung über den Datenaus-

tausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksysteme (POLAP).

## Zentralschweizer Datenschutzbeauftragte

Die Datenschutzbeauftragten der Kantone Luzern, Schwyz/Obwalden/Nidwalden, Uri und Zug pflegen seit 2019 einen regelmässigen Austausch untereinander. Zusammenarbeit und erforderliche Abstimmung ergeben sich aufgrund bestehender Konkordate (im Bereich der Polizei-Zusammenarbeit und betreffend die psychiatrische Versorgung) und weiterer gemeinsamer Themen. Dabei geht es um einen Informationsaustausch über gleiche oder ähnliche Vorhaben in den Zentralschweizer Kantonen und über den aktuellen Stand von kantonsübergreifenden Vorhaben. Dazu zählen auch Geschäfte, zu denen die Zentralschweizer Datenschutzbeauftragten zu gemeinsamen Stellungnahmen eingeladen wurden, wie bspw. von der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) betreffend die Prüfung eines allfälligen Zusammenarbeitspotenzials (Tätigkeitsbericht 2021, S. 16) oder von der Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK) zum Projekt Vision (Tätigkeitsbericht 2022, S. 17).

## Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

Im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens ist die Zusammenarbeit der kantonalen Datenschutzbeauftragten mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB ([www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)) gesetzlich vorgeschrieben. So sind die Aufsichtsstellen verpflichtet, bei der Beaufsichtigung der Datenbearbeitungen, die im Rahmen des Assoziierungsabkommens erfolgen, aktiv zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt über die «Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens». Im Berichtsjahr informierte der EDÖB die Datenschutzbeauftragten an zwei Sitzungen im Juni und im Dezember in Bern über Aktualitäten und Entwicklungen in der Aufsicht SIS/VIS. Anlässlich der Sitzungen tauschten sich EDÖB und Kantone zudem über durchgeführte SIS/VIS-Kontrollen aus.

# Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit

18

## Schulungen

2023 hat sich die Datenschutzstelle anlässlich der vom Personalamt dreimal (März, Mai, Oktober) durchgeführten Veranstaltung für neue Mitarbeitende vorgestellt und in einem Kurzreferat über ihren Tätigkeitsbereich und die Datenschutzvorgaben in der kantonalen Verwaltung informiert.

## Schulungsbedarf

Aus Sicht der Datenschutzstelle sind Schulungen der Mitarbeitenden einer der effizientesten Wege, um Datenschutz und Informationssicherheit standardisiert und einheitlich umzusetzen. Die Datenschutzstelle sieht aufgrund ihrer Erfahrungen im Berichtsjahr Schulungsbedarf insbesondere betreffend Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkonsultationsverfahren.

Auch die zahlreichen Anfragen sowie die Feststellungen der Datenschutzstelle im Zusammenhang mit dem

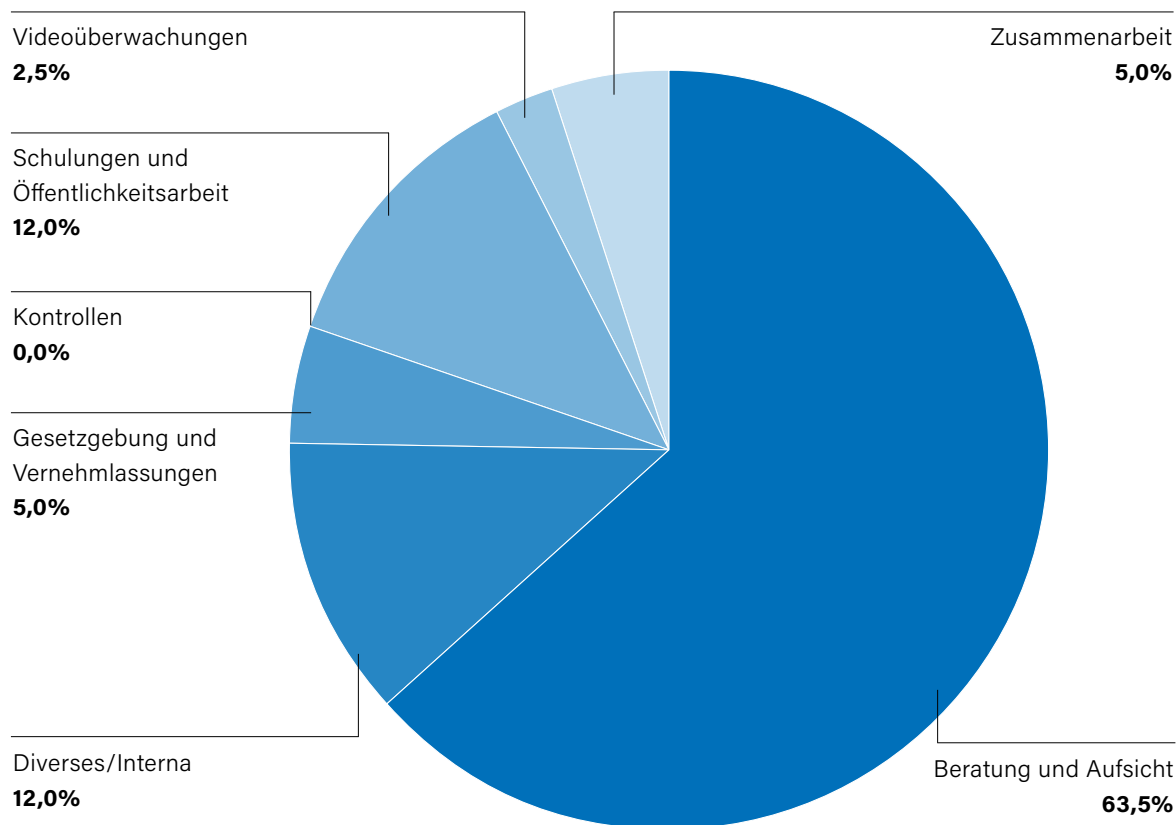
im Berichtsjahr in Kraft getretenen Bundesgesetz über den Datenschutz (S. 12) machen deutlich, dass in Sachen Datenschutz und Informationssicherheit viele Unsicherheiten bestehen.

Schulungen durch die Datenschutzstelle sind zunehmend – und inzwischen dringend – erforderlich, und zwar auch für Stellen, die ihrerseits Schulungen durchführen und/oder beratend tätig sind.

## Website

Im Frühling des Berichtsjahres erfolgte das Go-live der neuen kantonalen Website (NIA; neuer Internetauftritt) und damit auch des neuen Webauftritts der Datenschutzstelle. Die Datenschutzstelle arbeitet laufend an Optimierungen ihrer Website, um den Informationsgehalt und die Nutzerfreundlichkeit für Website-Besucherinnen und -Besucher weiter zu erhöhen.

Die Datenschutzstelle  
sieht Schulungs-  
bedarf – in Sachen  
Datenschutz  
bestehen viele  
Unsicherheiten.



Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Datenschutzstelle lag wie in den Vorjahren auf der Beratung und Aufsicht. Die Aufwendungen in diesem Bereich sind auch im Berichtsjahr weiter angestiegen (63,5 %; 2022: 60 %). Zurückzuführen ist dies sowohl auf die Beratung und Aufsicht der kantonalen Verwaltung als auch der Gemeinden. Dort ist der Aufwand auf 56,6 % (2022: 53,7 %) bzw. auf 4,5 % (2022: 3,9 %) gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls leicht mehr Ressourcen wurden auch für die Beratung von Privaten eingesetzt (2,5 %; 2022: 2,3 %).

Angestiegen ist der Aufwand des Weiteren im Bereich der Gesetzgebung (5 %; 2022: 3 %), da sich die Datenschutzstelle im Berichtsjahr wieder vermehrt mit kantonalen Gesetzgebungsvorhaben auseinanderzusetzen hatte. Auf Stellungnahmen zu eidgenössischen Vorlagen verzichtet die Datenschutzstelle in der Regel aus Ressourcengründen.

Nicht mehr ausgewiesen werden die Ressourcen für «spezialgesetzliche Aufgaben». Darunter wurden bis-

her die Ressourcen für Stellungnahmen und Empfehlungen im Rahmen der Bewilligungsverfahren gemäss Online-Verordnung und Videüberwachungsgesetz zusammengefasst. Neu werden nur noch die Aufwendungen ausgewiesen, welche für Stellungnahmen und Empfehlungen im Bewilligungsverfahren gemäss Videüberwachungsgesetz anfallen (2,5 %; 2022: 4,5 %). Siehe zur Begründung «Einsparungen von Ressourcen», Verzicht auf Beratung und Stellungnahmen zu Online-Zugriffen, S. 9.

Für die Kontrolltätigkeit wird im Berichtsjahr wie bereits im Vorjahr kein Aufwand ausgewiesen (siehe S. 16).

In den Bereich Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit (siehe S. 18) fallen Informationsveranstaltungen, die Erstellung des Tätigkeitsberichts, die Überarbeitung verschiedener Hilfsmittel sowie die Aktualisierungen der Website und Medienanfragen. Der Aufwand in diesem Bereich ist im Vergleich zum Vorjahr (14,5 %) wieder leicht gesunken und betrug 11,5 %. Zurückzu-

führen ist dies auf den Abschluss des Projektes NIA (neuer Internetauftritt) der kantonalen Verwaltung, das auch für die Datenschutzstelle sehr ressourcenintensiv war.

Leicht erhöht hat sich auch der Aufwand für die Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden (5,5 %). Darunter fallen Kooperationen im Rahmen der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim), die im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens gesetzlich vorgesehene Zusammenarbeit der kantonalen Datenschutzbeauf-

tragten mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) sowie die Zusammenarbeit der Zentralschweizer Datenschutzbeauftragten (siehe S. 17).

Die unter Diverses/Interna verbuchten Aufwendungen sind im Berichtsjahr leicht gesunken (12 %, 2022: 13 %). Neben dem Aufwand für eigene Weiterbildungen fallen unter diesen Posten alle internen Arbeiten, die nicht den anderen Aufgaben zugeordnet werden können: Budget/Rechnungswesen, Personal, Aufwendungen für Administratives, Archivierung usw.

## Herausgeberin

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug  
Regierungsgebäude am Postplatz  
Postfach  
6301 Zug  
T 041 728 31 87

## Gestaltung

Logo 108 GmbH, Cham

## Foto

Andreas Busslinger, Baar